

Anti-Doping-Ordnung des DSV

vom 18. November 2006, geändert am 9. Mai 2007 und am 10. November 2007, eingetragen am 8. Juni 2007 und am 21. Januar 2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

A. Geltungsbereich der Anti-Doping-Ordnung und Definitionen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Anti-Doping-Ordnung (ADO) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Schwimm-Verbands e.V. (DSV). Sie ist Bestandteil der Satzung des DSV.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Die ADO ist für alle Schwimmer* im Sinne des § 3 Abs. 1 Wettkampfbestimmungen allgemeiner Teil (WB AT) des DSV anwendbar, die im Lizenzregister des DSV eingetragen sind und am Wettkampferverkehr im Bereich des DSV teilnehmen.
- (2) Mit der Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung des DSV nach § 4 WB AT oder eines dem DSV zugehörigen Mitgliedsverbandes erkennt der Schwimmer die Geltung dieser ADO an und unterwirft sich deren Bestimmungen.
- (3) Darüber hinaus findet die ADO auch Anwendung auf alle Betreuer, die einen Schwimmer, welcher der ADO unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten, sei es haupt-, neben- oder ehrenamtlich. Diese sind durch gesonderte Vereinbarung zu verpflichten.

Hinweis: Die in diesem Regelwerk genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 3 Anwendbare Regelwerke

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in dieser ADO gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DSV und der Wettkampfbestimmungen (WB).
- (2) Die Anti-Doping-Regeln der FINA (FINA Doping Control Rules) in der Fassung vom 11. Juli 2003 und das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA Code) in der Fassung vom 1. Januar 2006 sind Bestandteil dieser ADO. Sie gehen abweichender oder entgegenstehender Regelungen dieser Vorschrift (ADO) und den Vorschriften in der RO und den WB vor.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Die ADO ist entsprechend § 1 Abs. 3 bis 5 WB AT verbindlich.
- (2) Jeder Schwimmer und Betreuer muss schriftlich zustimmen, dass ihn die ADO, die RO, die WB, die FINA Doping Control Rules und der NADA Code binden. Dies erfolgt für die Schwimmer durch die Beantragung der Erstregistrierung gemäß § 5 Wettkampflizenzordnung (WLO) und gegebenenfalls, insbesondere für die Kaderathleten und Betreuer, durch gesonderte Vereinbarung.
- (3) Jeder Inhaber/Erwerber von DSV-Trainer- und Übungsleiterlizenzen muss schriftlich zustimmen, dass ihn die ADO, die RO, die WB, die FINA Doping Control Rules und der NADA Code binden. Dies erfolgt durch gesonderte Vereinbarung.
- (4) In Arbeits- oder Dienstverträgen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Schwimmer im weitesten Sinne unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten, ist eine Regelung aufzunehmen, nach der sie die ADO, die RO, die WB, die FINA Doping Control Rules und den NADA Code anerkennen, sie sich deren Bestimmungen unterwerfen, diese bei ihrer Tätigkeit stets beachten und für deren Einhaltung sorgen.

§ 5 Verbot von Doping

Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.

§ 6 Definition des Doping

Verstöße gegen die ADO sind:

- (1) Die Anwesenheit jeder beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Schwimmers begründet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung mit Ausnahme jener verbotenen Wirkstoffe, für die ein Grenzwert in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ speziell aufgeführt wird,
- (2) der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode,

- (3) die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probennahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probennahme vorsätzlich zu entziehen,
- (4) der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Schwimmers für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gemäß NADA Code zu machen,
- (5) die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil der Dopingkontrolle,
- (6) der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und/oder die Bereitstellung verbotener Methoden, die inner- und außerhalb von Wettkämpfen verboten sind.
- (7) der Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode,
- (8) die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Schwimmer oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen,
- (9) die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Verbotene Wirkstoffe und Methoden

Die verbotenen Wirkstoffe und Methoden sind in der jeweils aktuellen „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden“ (www.wada-ama.org) aufgeführt. Die aktualisierte Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden tritt drei (3) Monate nach Veröffentlichung in Kraft.

B. Organisation der Dopingbekämpfung im DSV

§ 9 Anti-Doping-Beauftragter

- (1) Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte ist befugt, Sanktionen gemäß § 25 Abs. 3 zu verhängen.

§ 10 Disziplinarorgane

Für Sanktionen gemäß § 25 ist das DSV-Gruppenschiedsgericht West in erster Instanz zuständig. In zweiter Instanz entscheidet das DSV-Schiedsgericht.

C. Pflichten des Schwimmers

§ 11 Informationspflicht

Es obliegt jedem Schwimmer und jedem Betreuer, sich über die anwendbaren Regelwerke, Verfahren, deren Änderungen sowie Neuerungen im Anti-Doping-Bereich fortlaufend, rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 12 Anzeigepflicht

Jeder Schwimmer oder Betreuer ist verpflichtet, den Anti-Doping-Beauftragten zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erlangt hat oder einen solchen ernsthaft vermutet.

§ 13 Eigenverantwortung

Es ist die persönliche Pflicht des Schwimmers sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Ein Schwimmer ist für jeden verbotenen Wirkstoff, der in seinem Körper objektiv nachgewiesen wird, verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese Pflicht setzt nicht voraus, dass der Schwimmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 14 Medizinische Ausnahmegenehmigung

- (1) Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann die NADA einem Schwimmer auf seinen Antrag hin die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung

bestimmter ansonsten verbotener Methoden sowie die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs (§ 6 Abs. 6) ausnahmsweise genehmigen.

- (2) Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE = Therapeutic Use Exemption) kann erst nach Eingang eines vollständigen, vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller bzw. den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrags im Original bearbeitet werden. Für die Antragsstellung bei der NADA sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Der Antrag ist an den Anti-Doping-Beauftragten zu senden, der ihn an die NADA weiterleitet.
- (3) Der Antragsteller erklärt mit der Antragsstellung sein Einverständnis für die Weiterleitung – unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des Ärztekomitees der NADA und/oder an erforderliche zusätzliche ärztliche Gutachter. Er entbindet seinen behandelnden Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht.
- (4) Der Antragsteller kann die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Ärztekomitee der NADA oder das WADA-Ärztekomitee schriftlich gegenüber seinem behandelnden Arzt widerrufen. In diesem Fall kann dem Schwimmer keine TUE oder keine Verlängerung einer bereits bewilligten TUE erteilt werden.
- (5) Das Verfahren und die Kriterien richten sich nach den Bestimmungen des NADA Codes (siehe Artikel 5 NADA Code in der Fassung vom 1. Januar 2006).

§ 15 Verschuldensvermutung

- (1) Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Schwimmers begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Schwimmer den Verstoß mindestens fahrlässig begangen hat.
- (2) Der Schwimmer kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist und dass dies ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 16 Unterziehen von Dopingkontrollen

- (1) Jeder Schwimmer ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfs jederzeit den von der FINA, der LEN, dem DSV, der NADA oder der WADA angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen. Diese Pflicht trifft auch Schwimmer, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der FINA angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Anti-Doping-Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Schwimmer aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt die Pflicht für Dopingkontrollen, die durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen angeordnet werden.
- (3) Schwimmer, die einem Testpool oder Kader angehören, unterliegen besonderen Meldepflichten, sofern sie einem nationalen und/oder internationalen Testpool angehören oder international an Wettkämpfen teilnehmen (siehe Artikel 6 Absatz 1 NADA Code in der Fassung vom 1. Januar 2006).
- (4) Die NADA ist für alle Mitglieder des nationalen Testpools (siehe Artikel 6 NADA Code in der Fassung vom 1. Januar 2006) zuständig, soweit diese nicht auch Mitglied eines internationalen Testpools eines internationalen Sport-Fachverbandes sind. Der internationale Sport-Fachverband kann für die deutschen Mitglieder des internationalen Testpools seine Zuständigkeit auf die NADA übertragen.
- (5) Die Anträge auf Erteilung einer TUE sind über den DSV der NADA zu übersenden.

D. Durchführung von Dopingkontrollen

§ 17 Dopingkontrollen

- (1) Dopingkontrollen gliedern sich in Kontrollen in der Trainingsphase (Trainingskontrollen sind alle Kontrollen außerhalb einer Wettkampfveranstaltung) und Kontrollen bei Wettkämpfen (Wettkampfkontrollen).
- (2) Dopingkontrollen können jederzeit von DSV, NADA, WADA, LEN oder FINA selbst oder durch von ihnen Beauftragte angeordnet werden.
- (3) Trainingskontrollen werden in eigener Zuständigkeit von der FINA und der NADA auf der Grundlage der bestehenden Regelwerke und Vereinbarungen mit dem DSV angeordnet.

§ 18 Durchführung von Dopingkontrollen

Der DSV nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und des Weltschwimmverbandes (FINA) teil. Sowohl die NADA als auch die FINA sind berechtigt, Dopingkontrollen während der Wettkämpfe und außerhalb von Wettkämpfen durchzuführen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- (1) Die FINA und der DSV können die Durchführung von Dopingkontrollen gemäß dieser Bestimmung an jedes Mitglied der FINA, die WADA, staatliche Stellen, die NADA oder andere Dritte, die sie für diesen Zweck als hinreichend qualifiziert erachten, delegieren.
- (2) Für Trainingskontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen des NADA Codes und des WADA Codes sowie den relevanten Internationalen Standards.
- (3) Für Wettkampfkontrollen im Zuständigkeitsbereich des DSV ist der DSV bzw. der Wettkampfveranstalter verantwortlich. Die Anordnung dieser Kontrollen erfolgt durch den Anti-Doping-Beauftragten in Abstimmung mit dem Präsidium des DSV. Die Wettkampfkontrollen werden gemäß den Bestimmungen der FINA Doping Control Rules, des NADA-Codes und des WADA-Codes sowie der relevanten Internationalen Standards durchgeführt. Dasselbe gilt für Veranstaltungen auf Landesverbandsebene oder darunter. Die FINA kann bei Deutschen Meisterschaften Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken. Im Fall der Delegation der Durchführung von Wettkampfkontrollen können die FINA oder der DSV einen Vertreter ernennen, der an dem betreffenden Wettkampf anwesend ist, um zu gewährleisten, dass die Anti-Doping-Bestimmungen und die FINA Doping Control Rules ordnungsgemäß angewandt werden.
- (4) Die Auswahl der zu kontrollierenden Schwimmer kann nach dem Zufalls- oder Zielprinzip erfolgen. Sie ist nicht zu begründen. Bei Wettkampfkontrollen werden die zu kontrollierenden Schwimmer grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfes nach Disziplin und Platzierung ausgelost. Es bleibt dem für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen Organ unbenommen, auch bei Wettkämpfen Schwimmer nach eigenem Ermessen zielgerichtet auszuwählen.

§ 19 Analyse der Proben

- (1) Die Analyse der bei den Dopingkontrollen genommenen Proben erfolgt in direkter Anwendung der FINA Doping Control Rules bzw. des NADA Code (Dopingkontrollen durch FINA bzw. NADA) oder in entsprechender Anwendung des Art. 8 NADA Code (Dopingkontrollen durch den DSV).
- (2) Alle gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen entnommenen Proben werden gemäß den folgenden allgemeinen Grundsätzen analysiert:
 1. Die entnommenen Proben sind an ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig von der WADA anerkanntes Labor zur Analyse einzusenden.
 2. Die Proben werden analysiert, um verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden aus der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden und andere Wirkstoffe festzustellen, wie es durch das Überwachungsprogramm der WADA vorgeschrieben ist. Die Labors berichten über die Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors.
 3. Die Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Schwimmers nicht für andere als in Nr. 2. beschriebene Zwecke verwendet werden.
- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder ein Problem im Zusammenhang mit einer Probe auftritt, kann das Labor oder die mobile Kontrollstation weitere oder andere notwendige Kontrollen durchführen, um die aufgetretene Frage oder das Problem zu klären. Die FINA und der DSV können sich auf diese weiteren Kontrollen bei der Entscheidung beziehen, ob eine Probe ein positives Analyseergebnis hat.
- (4) Ein negatives Analyseergebnis wird dem Schwimmer nur auf Anfrage mitgeteilt.

§ 20 Eigentum an den Proben

- (1) Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag des DSV genommen wurden, sind Eigentum des DSV. Alle durch Schwimmer bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der FINA durchgeführt werden, werden unverzüglich Eigentum der FINA. Sofern die Proben in der Verantwortung der NADA abgegeben wurden, werden sie unverzüglich Eigentum der NADA.
- (2) Der DSV, NADA und FINA sind berechtigt, zu Forschungszwecken die in ihrem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn der DSV, NADA und FINA erst

nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhalten erhält.

E. Ergebnismanagement

§ 21 Erste Überprüfung

- (1) Im Falle eines positiven Analyseergebnisses führt die NADA/FINA eine erste Überprüfung durch um festzustellen, ob
 - a) eine TUE vorliegt
oder
 - b) eine offensichtliche Abweichung von den internationalen Standards für Dopingkontrollen und Laboranalysen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt.
- (2) Die NADA, die FINA und die WADA werden grundsätzlich über die durchgeführten Kontrollen informiert.
Die NADA ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren zugegen zu sein. Unabhängig von einer Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagement sind alle Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen an die NADA zu melden.
- (3) Soweit andere Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen als die unter Absatz 1 beschriebenen in Frage stehen, kann die NADA Nachuntersuchungen in dem Umfang und in der Art durchführen, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet.
Diese Nachuntersuchungen sollten spätestens nach sieben (7) Werktagen ab Kenntnis der zuständigen Institution von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.
- (4) Eine weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses wird durchgeführt, soweit das gemäß der „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ erforderlich ist.
 - a) Es wird widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker über dem durchschnittlichen Wert liegt, der üblicherweise bei Menschen festgestellt wird. Der Schwimmer kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass der erhöhte Wert pathologisch oder physiologisch bedingt ist.
 - b) Soweit ein verbotener Wirkstoff sowohl endogen als auch exogen produziert werden kann, kann die NADA vor der Mitteilung gemäß § 22 weitere Überprüfungen dahingehend durchführen, ob der Wirkstoff endogen oder exogen produziert wurde.
 - c) Soweit das analysierende Labor einen T/E-Quotienten höher als 4 zu 1 festgestellt hat, hat die NADA Untersuchungen anzustellen, inwieweit dieser Quotient physiologisch oder pathologisch bedingt ist (natürliche Erhöhung) oder auf einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen basiert. Hierzu hat sie die Kontrollen der letzten zwölf (12) Monate sowie die nachfolgenden Kontrollen dahingehend zu untersuchen, ob eine natürliche Erhöhung des T/E-Quotienten gegeben ist. Für die Untersuchungen kann sich die NADA von Labors und anderen Fachleuten unterstützen lassen, die Identität des Schwimmers muss jedoch geheim bleiben.
Nach Abschluss der Untersuchungen hat die NADA festzustellen, ob der erhöhte T/E-Quotient auf einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen basiert.
 - d) Der Schwimmer ist im eigenen Interesse zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet; dies gilt insbesondere der Unterziehung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert er seine Mitwirkung ohne triftigen Grund, so wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde.

§ 22 Mitteilung an die betroffene Person

- (1) Ergibt die erste Überprüfung gemäß § 21, dass der Verdacht eines Verstoßes gegen die ADO nicht widerlegt werden kann, unterrichtet der Anti-Doping-Beauftragte den Schwimmer oder eine andere des Dopingverstoßes verdächtige Person (betroffene Person) unverzüglich über:
 1. das positive Analyseergebnis oder sonstige Tatsachen, die den objektiven Tatbestand eines Verstoßes gegen die ADO erfüllen;
 2. die Bestimmung der ADO, gegen die verstoßen wurde, bzw. ob zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung erfolgt ist, zusätzlich durchzuführende Untersuchungen erforderlich sind; diese Nachuntersuchungen sind ggf. zu beschreiben;

3. das eventuell gemäß § 24 angeordnete Ruhen der Berechtigung als Schwimmer oder offizieller Betreuer an Wettkämpfen teilzunehmen;
 4. das Recht zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen;
 5. das Recht des Schwimmers, kostenpflichtig Kopien des Laborberichts über die A-Probe zu beantragen, welche die vom Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten;
 6. das Recht des Schwimmers, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen die Analyse der B-Probe zu beantragen; der Schwimmer ist darauf hinzuweisen, dass er auf die Analyse der B-Probe verzichtet, wenn ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt wird;
 7. die Pflicht des Schwimmers, die Kosten der Analyse der B-Probe zu tragen und hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von 200 Euro an den DSV zu zahlen; die Kosten werden erstattet, wenn sich herausstellt, dass ein Dopingverstoß nicht vorliegt,
 8. das Recht des Schwimmers und/oder seines Vertreters, bei dem Verfahren der Öffnung und Analyse der B-Probe zugegen zu sein.
- (2) Die Benachrichtigung ist der betroffenen Person schriftlich per Einwurf Einschreiben an die letzte der Geschäftsstelle des DSV bzw. dem Anti-Doping-Beauftragten als ständigen Wohnsitz mitgeteilte Adresse zuzustellen.
 - (3) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ADO und der RO.

§ 23 Stellungnahme der betroffenen Person

- (1) Der Schwimmer oder eine andere einer Sanktion zu unterwerfende Person hat das Recht, innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung von einem positiven Analyseergebnis bzw. von einem anderen Verstoß zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Beauftragten Stellung zu nehmen. Insbesondere kann die betroffene Person:
 1. den Verstoß gegen die ADO zugeben,
 2. sich zu einer angemessenen Mitwirkung bereit zu erklären bei der Durchführung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde.
- (2) Nach Prüfung der Stellungnahme stellt der Anti-Doping-Beauftragte fest, ob der Verdacht auf einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung fortbesteht.
- (3) Versäumt die betroffene Person die Frist zur Stellungnahme nach § 22 Abs. 1 Nr. 4. oder äußert sie sich nicht innerhalb der gesetzten Frist zu den erhobenen Vorwürfen, gilt der Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung als zugestanden.

F. Folgen von Dopingverstößen

§ 24 Vorläufige Sperre (Suspendierung)

- (1) Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die zu verhängende Sanktion kann der Anti-Doping-Beauftragte eine vorläufige Sperre für den Wettkampfverkehr (Suspendierung) verfügen.
- (2) Kommt der Anti-Doping-Beauftragte nach Ende des Überprüfungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf des Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung nicht widerlegt ist, kann die betroffene Person bis zu endgültigen Entscheidung über die Sanktion von jeder Teilnahme als Schwimmer oder Betreuer von sämtlichen Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen ausgeschlossen werden (Suspendierung). Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.
- (3) Für den Fall, dass ein positives Analyseergebnis vorliegt, welches im Rahmen des Überprüfungsprozesses nicht widerlegt oder gerechtfertigt werden konnte, ist der Schwimmer zwingend zu suspendieren.
- (4) Hat der Anti-Doping-Beauftragte aufgrund der Stellungnahme der betroffenen Person begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses bzw. erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse der betroffenen Person und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Schwimmer an Fair Play und Chancengleichheit abzuwägen.
- (5) Die Entscheidung über die Suspendierung ist der betroffenen Person zuzustellen. Sie ist dem Präsidium des DSV sowie dem Verein mitzuteilen, in dem die betroffene Person Mitglied ist.

- (6) Gegen die Entscheidung des Anti-Doping-Beauftragten, der betroffenen Person keine Suspendierung aufzuerlegen, kann das Präsidium innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Mitteilung Klage beim DSV-Gruppenschiedsgericht West einlegen.
- (7) Mit der Entscheidung über die Suspendierung ist das Überprüfungsverfahren abgeschlossen.
- (8) Die Entscheidung über die Suspendierung ist im amtlichen Organ des DSV durch den Anti-Doping-Beauftragte zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (9) Gegen die Entscheidung des Anti-Doping-Beauftragten, die betroffene Person zu suspendieren, kann diese innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Mitteilung Klage beim DSV-Gruppenschiedsgericht West einlegen.

§ 25 S anktionen bei Dopingverstößen

- (1) Bei Verstößen gegen die ADO können gegen den Schwimmer und jeden anderen Tatbeteiligten Sanktionen verhängt werden. Das Strafmaß kann von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre reichen. Beim Ausmaß der Sanktionen, insbesondere der Sperren, sind die konkreten Umstände des Falls und das Maß des Verschuldens der betroffenen Person zu berücksichtigen.
- (2) Es sind die folgenden Sanktionen vorgesehen:
 1. Ein Verstoß gegen die ADO während oder in Verbindung mit einem bestimmten Wettkampf führt zur Disqualifikation und Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen. Entsprechendes gilt grundsätzlich für alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen die ADO bis zum Beginn einer Suspendierung oder Sperre erzielt wurden.
Darüber hinaus ist der Schwimmer grundsätzlich ebenfalls für alle Wettkämpfe der Wettkampfveranstaltung, in deren Rahmen der Schwimmer gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, zu disqualifizieren und die Ergebnisse zu annullieren.
Hat der Schwimmer keinen schuldhaften Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, werden die Wettkampfergebnisse aus den nachfolgenden Wettkämpfen nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in diesen Wettkämpfen erzielten Ergebnisse von dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.
 2. Sperren im Fall eines positiven Analyseergebnisses, bei Verweigerung einer Dopingkontrolle, bei Veränderung der entnommenen Probe
 - a) beim ersten Verstoß: zwei Jahre
 - b) beim zweiten Verstoß: eine lebenslange Sperre.
Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.
 - c) Wenn der Schwimmer in einem Einzelfall, bei dem es um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach § 6 Abs. 1 oder um die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach § 6 Abs. 2 geht, nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde, so kann die ansonsten geltende Sperre aufgehoben werden. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs.1 aufgrund des Nachweises eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Marker oder Metaboliten vor, muss der Schwimmer zu seiner Entlastung ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff ohne sein Verschulden in seinen Organismus gelangte.
 - d) Wenn der Schwimmer in einem Einzelfall nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Allerdings darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindstdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Werden in Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben des Schwimmers ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, was einen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 bedeutet, muss der Schwimmer für eine Reduzierung der Dauer der Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.
 3. Sperren im Fall eines positiven Analyseergebnisses aufgrund der Anwendung einer Substanz oder Zuführung spezieller Wirkstoffe (specified substances), die auf der WADA Liste verbotener Wirkstoffe gekennzeichnet sind ist, als wahrscheinlich unbeabsichtigt zugeführt oder wahrscheinlich nicht zur Steigerung der sportlichen Leistung dienend

- a) beim ersten Verstoß: öffentliche Verwarnung und bis zu einem Jahr Sperre
 - b) beim zweiten Verstoß: zwei Jahre Sperre
 - c) beim dritten Verstoß: lebenslange Sperre
 - 4. Sperren bei Verstößen gegen die Meldepflicht
Bei Vorliegen:
 - a) eines Erstverstoßes eine Verwarnung, veröffentlicht im amtlichen Organ des DSV
 - b) eines Zweitverstoßes: drei Monate Sperre
 - c) eines Drittverstoßes: ein Jahr Sperre
 - d) eines Viertverstoßes: zwei Jahre Sperre
 - 5. Sperre bei Handel, Verabreichung und sonstiger Tatbeteiligung:
 - a) Grundsätzlich ist eine Sperre von vier Jahren bis zu lebenslang zu verhängen.
 - b) Ein Verstoß gegen die ADO zum Nachteil eines Minderjährigen soll zu einer lebenslangen Sperre führen.
 - c) Bei Betreuern bedeutet Sperre das Verbot, in irgendeiner Funktion an Wettkampfanstaltungen des DSV teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für den DSV auszuüben.

Im Übrigen finden die Bestimmungen in Abs. 2 Nr. 2. d) entsprechend Anwendung.
 - 6. Maßregeln außerhalb des Sports:
Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) oder das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) wird die betreffende Person bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Darüber hinaus wird der DSV Berufsorganisationen, Einrichtungen oder weitere Stellen informieren, für die die Kenntnis des Verstoßes von Bedeutung ist.
 - 7. Teilnahme an Wettkämpfen trotz Suspendierung oder Sperre:
Bei Verstößen gegen § 6 Abs. 9 findet die in Abs. 2 Nr. 2. jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen finden die Bestimmungen in Abs. 2 Nr. 2. c) und d) entsprechende Anwendung.
- (3) Die Verhängung einer Sanktion nach Abs. 2 Nr. 4 a) und b), bzw. die Einleitung von Maßregeln außerhalb des Sports nach Abs. 2 Nr. 6 obliegt dem Anti-Doping-Beauftragten. In allen anderen Fällen erhebt er Klage entsprechend § 40 RO vor dem DSV-Gruppenschiedsgericht West. Die §§ 37, 41, 42 RO sind entsprechend anzuwenden.
Die Regeln bei wiederholtem oder mehrfachem Verstoß gegen die ADO, der Beginn der Sperre und der Status während der Sperre – Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportorganisationen - richten sich nach den Bestimmungen des NADA Code Art. 11 Abs. 8 bis 10 in der Fassung vom 1. Januar 2006.

§ 26 Kostentragung bei Dopingverstößen

Soweit dem DSV durch Versäumnisse oder Verstöße eines Schwimmers oder eines anderen Tatbeteiligten Kosten entstehen bzw. der DSV verpflichtet ist, Kosten im Zusammenhang mit diesen zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen im Außenverhältnis gegenüber FINA, WADA, NADA oder anderen mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport- oder Schiedsgerichten zu übernehmen und auszugleichen, sind der Schwimmer und jeder andere Tatbeteiligte verpflichtet, diese Kosten dem DSV zu erstatten.

§ 27 Kronzeugenregelung

Wenn die betroffene Person dem DSV, der FINA oder der NADA maßgeblich bei Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Betreuer oder andere Personen unterstützt hat und dadurch ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person aufgedeckt wird, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Die reduzierte Dauer der Sperre darf allerdings nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Unterartikel reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen.

G. Verbandsgerichtsbarkeit und Rechtsmittel

§ 28 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Sinne der ADO können einlegen:

1. der Schwimmer bzw. jede Person, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
2. die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

3. die FINA und jede andere Anti-Doping-Organisation, nach deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können;
4. das IOC, wenn die Entscheidung Auswirkung auf die Olympischen Spiele haben kann, insbesondere bei Nominierungsentscheidungen;
5. der DSV;
6. die WADA.
7. Vor dem Gruppenschiedsgericht West und dem DSV-Schiedsgericht sind bei Verhandlungen über Verstöße gegen die ADO außer den in § 11 RO genannten Personen das IOC, die WADA, die FINA, die NADA und jede andere Anti-Doping-Organisation, nach deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können, parteifähig.

§ 29 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Schwimmer bzw. die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, ist zu dem Verhandlungstermin mindestens vierzehn (14) Tage vorher schriftlich per Einwurf Einschreiben zu laden.
- (2) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Dolmetscher beizuziehen.
- (4) Die betroffene Person ist auf eigenes Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit die betroffene Person nicht darauf verzichtet.
- (5) Das DSV-Gruppenschiedsgericht West hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit es hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe der betroffenen Person, den zur Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.
- (6) Der Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung zulässige Beweismittel, einschließlich Geständnis, geführt werden. Die folgenden Beweisregeln finden bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung:
 - a) Bei von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem „Internationalen Standard für Labors“ durchgeführt haben und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben (chain of custody). Die Vermutung ist widerlegt, wenn eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors feststeht. In diesem Fall trifft die für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Organisation (siehe § 16) die Beweislast, dass dieses Abweichen das positive Analyseergebnis nicht beeinflusst hat.
 - b) Abweichungen vom „Internationalen Standard für Kontrollen“ ändern an einer Verwertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder an einem Vorliegen eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nichts. In einem solchen Fall trägt jedoch die für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Organisation (siehe § 16) die Beweislast dafür, dass solche Abweichungen das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht beeinflusst haben.

§ 30 Verjährung

- (1) Gegen einen Schwimmer oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung der ADO oder des NADA Code eingeleitet werden, wenn das Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.
- (2) Öffentliche Verwarnungen nach der ADO erlöschen achtzehn (18) Monate nach ihrem Ausspruch.

§ 31 Anfechtbare Entscheidungen

- (1) Entscheidungen, die auf der Grundlage der ADO ergangen sind, können nach der RO und dieser ADO angefochten werden.
- (2) Rechtsmittel hemmen nicht die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme, es sei denn, die zuständige Rechtsmittelinstanz entscheidet anders.
- (3) Gegen die Entscheidung des Anti-Doping-Beauftragten nach § 25 Abs. 3 ist die Anfechtungsklage nach § 41 RO zum DSV-Gruppenschiedsgericht West gegeben.

§ 32 Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- (1) Entscheidungen der NADA, welche die Bewilligung oder Ablehnung von TUE betreffen, können auf Antrag des betroffenen Schwimmers von der WADA aufgehoben werden.
- (2) Entscheidungen der WADA, welche die Bewilligung oder Ablehnung von TUE betreffen, können von dem betroffenen Schwimmer oder von der Anti-Doping-Organisation, deren Entscheidung abgeändert wurde, ausschließlich vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) angefochten werden.

§ 33 Kosten im Rechtsmittelverfahren

Im Fall des Unterliegens im Rechtsmittelverfahren trägt der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. Die Kosten richten sich nach Abschnitt IV der Rechtsordnung.

H. Schlussbestimmungen

§ 34 Schriftform und Schriftverkehr

- (1) Anträge, Beschwerden, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist ausschließlich über den Anti-Doping-Beauftragten des DSV zu führen.
- (3) Für die gegenüber dem DSV einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei dem Anti-Doping-Beauftragten des DSV maßgebend.
- (4) Verfügungen, Urteile und Ladungen seitens des DSV nach der ADO sind durch Einwurf Einschreiben an die letzte der Geschäftsstelle des DSV bzw. dem Anti-Doping-Beauftragten als ständigen Wohnsitz mitgeteilte Adresse zu richten.
- (5) Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am positiven Analyseergebnis oder an sonstigen den Tatverdacht stützenden Beweismitteln zu begründen.
- (6) Die NADA erhält, soweit Entscheidungen Verfahren gegen die ADO betreffen eine Abschrift der Entscheidung des Anti-Doping-Beauftragten, des DSV-Gruppenschiedsgericht West und des DSV-Schiedsgerichts.

§ 35 Aufbewahrungsfrist

Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle und Analyseberichte sowie Verfahrensdokumente müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gemäß § 30 in der Geschäftsstelle des DSV aufbewahrt werden. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Das gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben.

§ 36 Vertraulichkeit

- (1) Alle im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Soweit Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegenstehen und es für einen geordneten Sportbetrieb notwendig ist, sind mit Bekanntgabe der Suspendierung, Vereine, andere Sportorganisationen und die Öffentlichkeit über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person beziehen.
Der frühest mögliche Zeitpunkt für eine Veröffentlichung ist der Abschluss der B-Analyse oder der Verzicht hierauf.
- (3) Die FINA und die NADA sind immer von der Suspendierung und der Bekanntgabe eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den Anti-Doping-Beauftragten zu informieren.

§ 37 In-Kraft-Treten

Die Anti-Doping-Ordnung wurde vom Hauptausschuss am 18.11.2006 beschlossen, am 9. Mai 2007 und am 10. November 2007 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 8. Juni 2007 und am 21. Januar 2008 in Kraft.